

# **BGer 5A 622/2014 vom 17. Februar 2015**

Bundesgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_622\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_622_2014)

FR: TF 5A 622/2014 du 17 février 2015

IT: TF 5A 622/2014 del 17 febbraio 2015

## **Regeste**

vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren (Unterhaltsbeiträge) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren. Dabei handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397). Überdies liegt ein Endentscheid vor ( Art. 90 BGG ; BGE 134 III 426 E. 2.2 S. 431). Da vorliegend einzig finanzielle Aspekte strittig sind und der Streitwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG i.V.m. Art. 51 Abs. 4 BGG ) erreicht ist, erweist sich die Beschwerde in Zivilsachen als zulässig. Damit ist nicht abzuklären, ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt ( Art. 74 Abs. 2 und lit. a BGG ). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 1.2**

Liegen vorsorgliche Massnahmen im Streit, kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ). Das Bundesgericht wendet dabei das Recht nicht von Amtes wegen an, sondern prüft die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und hinreichend begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). In der Beschwerde ist folglich klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 393 E. 6 S. 397 ; 134 I 83 E. 3.2. S. 88 mit Hinweisen). Wird eine Sachverhaltsfeststellung beanstandet, muss in der Beschwerdeschrift dargelegt werden, inwiefern diese Feststellung willkürlich oder durch eine andere Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB ) zustande gekommen ist (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.2.2 und 1.4.3 S. 255) und inwiefern die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in fine BGG; BGE 135 I 19 E. 2.2.2 S. 22). Auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein. Soweit der Beschwerdeführer in allgemeiner Weise seine Arbeitsbelastung erwähnt oder Ausführungen über die Arbeitsmöglichkeiten der Beschwerdegegnerin vorträgt, erweist sich die Beschwerde nicht den vorgenannten Begründungsanforderungen entsprechend begründet. Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Rechtsmittelfrist ist eine gesetzliche Frist, die auch nicht zur Verbesserung der Eingabe erstreckt werden kann ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Dem Gesuch des Beschwerdeführers um "Komplettierung bzw. Anpassung" seiner Eingabe kann auch deshalb nicht entsprochen

werden, weil die Beschwerde keine Sache auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen betrifft ( Art. 43 BGG ).

### **E. 2.1**

Das Obergericht hat die Voraussetzungen für eine Abänderung der Unterhaltsregelung als nicht gegeben erachtet, da der vom Beschwerdeführer als Grund für die beantragte Änderung vorgebrachte Eintritt der Tochter E. \_\_\_\_\_ in den Kindergarten zwar eine Veränderung der Verhältnisse bedeute, die allerdings für die Bestimmung der Unterhaltsbeiträge nicht von Bedeutung sei. Das Obergericht verweist sodann auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung mit dem zehnten Altersjahr des jüngsten Kindes erwartet werden kann ( BGE 115 II 6 E. 3c S. 10).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer erblickt auch vor Bundesgericht im Umstand, dass nunmehr alle Kinder eingeschult sind bzw. die Tochter E. \_\_\_\_\_ den Kindergarten besucht eine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse, die zur Abänderung der vorsorglichen Massnahmen berechtige, zumal die Ehefrau während des gemeinsamen Haushaltes auch teilzeiterwerbstätig gewesen sei und sich die Parteien die Betreuung der Kinder aufgeteilt hätten. Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Eingabe auf Art. 8 BV (Rechtsgleichheit), Art. 10 (Recht auf Leben und persönliche Freiheit), Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit) sowie Art. 35 BV (Verwirklichung der Grundrechte). Im Ergebnis erachtet er indes die Grundsätze betreffend Abänderung vorsorglicher Massnahmen als willkürlich angewendet. Den Verfassungsprügen kommt demnach keine selbständige Bedeutung zu.

### **E. 2.3**

Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft bzw. vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens können abgeändert werden, wenn nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils eine wesentliche und dauernde Änderung eingetreten ist oder die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben. Eine Änderung ist ferner angebracht, wenn sich der Entscheid nachträglich im Ergebnis als nicht gerechtfertigt herausstellt, weil dem Massnahmegerecht die Tatsachen nicht zuverlässig bekannt waren. Andernfalls steht die formelle Rechtskraft des Eheschutz- bzw. des Präliminarentscheidendes einer Abänderung entgegen. Eine Abänderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches, mithin rechtsmissbräuchliches Verhalten herbeigeführt worden ist (Urteile 5P.473/2006 vom 19. Dezember 2006 E. 3; 5A\_522/2011 vom 18. Januar 2012 E. 4.1).

### **E. 2.4**

Willkür in der Rechtsanwendung liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft; dabei ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist ( BGE 140 III 16 E. 2.1, mit Hinweisen).

### **E. 2.5**

Mit dem Erlass der vorsorglichen Massnahmen vom 29. November 2013 hat das zuständige Gericht die ursprünglich unter den Ehegatten vereinbarte Arbeitsteilung hinsichtlich der Kinderbetreuung (offenbar 50:50) abgeändert. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Er kann nur unter den in E. 2.4 erwähnten Voraussetzungen geändert werden. Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer geltend, das jüngste Kind besuche nunmehr den Kindergarten bzw. die Schule, weshalb es weniger Betreuungsbedarf habe und der Mutter folglich die (Wieder-) Aufnahme einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit zuzumuten sei. Die beiden Vorinstanzen haben diesen Umstand als Abänderungsgrund verworfen. Wie der Beschwerdeführer selbst zugesteht, stützen sich die kantonalen Instanzen bei ihrem Entscheid auf die massgebliche bundesgerichtliche Rechtsprechung. Nun kann aber ein kantonaler Entscheid, der unbestrittenermassen im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht, von vornherein nicht offensichtlich unhaltbar sein.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ersucht das Bundesgericht ausdrücklich darum, die fragliche Rechtsprechung zu ändern. Im vorliegenden Fall gilt es zu bedenken, dass die Rechtsprechung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Fall einer Betreuung minderjähriger Kinder zum Scheidungsrecht entwickelt worden ist ( BGE 115 II 6 E. 3c S. 10 mit Hinweisen). Einerseits stellt sich daher die Frage, ob eine Abänderung der Rechtsprechung zum materiellen Bundesrecht in Verfahren, in denen das Bundesgericht - wie hier - die Anwendung des Rechts nur unter Willkürgesichtspunkten prüft ( Art. 98 BGG ), überhaupt möglich ist. Auf der anderen Seite gilt es zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht diese Rechtsprechung auch in Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen analog angewendet hat (vgl. Urteil 5P.170/2004 vom 1. Juli 2004). Ob die Praxis in Bezug auf ihre Anwendung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen in einem entsprechenden Verfahren abgeändert werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden, zumal im konkreten Fall für eine Praxisänderung überhaupt keine Veranlassung besteht:

### **E. 3.2**

Eine Praxisänderung muss sich auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen können, die - vor allem im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit - umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung als zutreffend erachtet worden ist. Eine Praxisänderung lässt sich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht; andernfalls ist die bisherige Praxis beizubehalten ( BGE 138 III 359 E. 6.1 S. 361 137 III 352 E. 4.6; 136 III 6 E. 3).

### **E. 3.3**

Diese Voraussetzungen erscheinen vorliegend als nicht erfüllt. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Rechtsprechung nunmehr seit rund 20 Jahren Bestand hat und allein schon das Argument der Rechtssicherheit Zurückhaltung mit Bezug auf die Änderungswünsche des Beschwerdeführers gebietet. Sodann kann nicht gesagt werden, die Praxisänderung dränge sich aufgrund veränderter äusserer Verhältnisse bzw. infolge gewandelter Rechtsanschauung auf: Mit der besagten Rechtsprechung soll eine dem Kindeswohl angepasste Betreuung der Kinder sichergestellt werden, was auch heute der allgemein geltenden Rechtsanschauung entspricht. Das ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass das Bundesgericht die als nicht mehr zeitgemäss erachtete Praxis vor nicht langer Zeit

bestätigt hat (Urteil 5A\_506/2014 vom 23. Oktober 2014 E. 5.3 mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 138 III 97 E. 3.2 S. 102).

#### **E. 4**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Es rechtfertigt sich nicht, keine Kosten zu erheben. Angesichts des Verfahrensausgangs wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat die Gegenpartei jedoch für das bundesgerichtliche Verfahren nicht zu entschädigen, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.